

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: +49 (711) 89686-9020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart **22. AUG. 2024**

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen

Antrag des Abgeordneten Friedrich Haag u. a. FDP/DVP

- Förderung fußläufig erreichbarer Ladeinfrastruktur und Elektromobilitäts-Zonen in Baden-Württemberg
- Drucksache 17/7238

Ihr Schreiben vom 1. August 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

1. *wie sie die in den „Fördergrundsätze Fußläufig erreichbare Ladeinfrastruktur (Teil A) & Elektromobilitäts-Zonen in Baden-Württemberg (Teil B)“ enthaltenen Abstandsradien von 300 Metern bei Normalladeinfrastruktur sowie vier Kilometern bei Schnellladeinfrastruktur zu bereits vorhandenen Einrichtungen sowie den für das Fußläufigkeitskriterium mit 300 bis 450 Metern angegebenen Abstand als praktikabel ermittelt hat;*

Die Zielrichtung des Förderaufrufs zur Errichtung von Ladeinfrastruktur in einem zusammenhängenden Gebiet orientiert sich an dem Ziel aus dem Koalitionsvertrag, wonach in Siedlungs- und Gewerbegebieten die nächste öffentlich zugängliche Lademöglichkeit möglichst fußläufig und die nächste Schnelllademöglichkeit maximal fünf Kilometer entfernt sein soll. Die gewählten Abstandsradien (Luftlinie) sollen einen handhabbaren Ansatz darstellen, um dem Ziel aus dem Koalitionsvertrag näher zu kommen und beim Aufbau der Ladeinfrastruktur Flexibilität zu ermöglichen.

2. *aus welchen Gründen Ausschlussradien, in denen keine weiteren Ladepunkte vorhanden sein dürfen, gebildet wurden, wenn andererseits ein deutlicher Ausbaubedarf artikuliert wird;*

Der Förderaufruf ergänzt die vorhandene Förderung Charge@BW für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur durch eine finanziell attraktivere Förderung für bestimmte Gebiete.

3. *weshalb es in dem genannten Bereich der Fördergrundsätze Abstandsregelungen für Ladeinfrastruktur gibt, im Teil Elektromobilitäts-Zonen, in denen ebenso Ladeinfrastruktur – ob öffentlich oder nicht-öffentlich – gefördert wird, jedoch nicht;*

Mit dem kombinierten Förderaufruf werden zwei Vorhaben (Flächendeckung mit Ladeinfrastruktur und Einrichtung von E-Zonen) mit unterschiedlichen Zielrichtungen und Zuwendungsvoraussetzungen gefördert.

4. *aus welchen Gründen sie die genannte Förderrichtlinie in Ergänzung zu den bereits vorhandenen E-Ladeinfrastruktur-Förderprogrammen ausgebracht hat mit der Angabe des Volumens desselben sowie diejenigen aller anderer Ladeinfrastrukturförderungen des Landes;*

Mit dem genannten Förderaufruf soll im Rahmen vorhandener Ressourcen gezielt die Flächendeckung mit Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg in zusammenhängenden Gebieten ausgeweitet werden. Bei der parallel bestehenden Förderung Charge@BW bestehen keine Abstandregelungen und keine Mindestanzahl an zu errichtenden Standorten.

Das bereitgestellte Fördervolumen beträgt insgesamt etwa 20 Mio. Euro.

Die Zuteilung der Volumina erfolgt in Abhängigkeit der Nachfrage, weshalb sich innerhalb der Elektromobilitätsförderung Verschiebungen ergeben können.

5. *ob sie es für hinreichend tragfähig erachtet, dass sie eine E-Zone bereits als eingerichtet ansieht, wenn die Zielsetzung mindestens per Pressemitteilung durch die Zuwendungsempfänger öffentlich kommuniziert wurde;*

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zielsetzung einer E-Zone per Pressemitteilung reicht nicht aus. Es müssen alle Zuwendungsvoraussetzungen umgesetzt und nachweislich durchgeführt werden. Dazu gehört bei der Einrichtung einer E-Zone die Umsetzung von mindestens einer der in den Fördergrundsätzen aufgeführten Maßnahmen. Die verpflichtende Bekanntgabe der Zielsetzung der E-Zone stellt zudem sicher, dass die Öffentlichkeit über die Erarbeitung der E-Zone informiert wird sowie die Zielsetzungen transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

6. *aus welchen Gründen die Vorhaltefristen für Ladesäulen zwischen beiden Förderbereichen um ein Jahr abweichen (sechs bzw. sieben Jahre);*

Die Mindestbetriebsdauer bei der Errichtung von Ladeinfrastruktur in einem zusammenhängenden Gebiet ergibt aus der zugrundeliegenden Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Baden-

Württemberg". Die Abweichung der Zweckbindungsfrist für die E-Zonen ist aufgrund von unterschiedlichen Bearbeitungszeitpunkten entstanden.

7. *ob es aus ihrer Sicht vor dem Hintergrund des Priorisierungsschemas des höchsten relativen Förderverzichts dazu führen kann, dass die Zuwendungen zu einem bloßen Mitnahmeeffekt verkommen;*

Nein. Durch das Auswahlverfahren wird dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen und ein Wettbewerb unter den Anträgen erzeugt. Aufgrund von beihilferechtlichen Bestimmungen ist ein Förderwettbewerb bei diesem Förderaufruf durchzuführen.

8. *wie sie den bürokratischen Aufwand für die Beantragung der Zuwendung sowie die laufenden Nachweise (bspw. Projektbetreuung, Gewährleistung der betrieblichen Verfügbarkeit über die gesamte Laufzeit hinweg) bewertet.*

Bei der Beantragung der Förderung fällt ein einmaliger Aufwand für die Erstellung des Antrags an. Der Aufwand wird durch die Vorgabe von Antragsformularen begrenzt gehalten und ist mit Blick auf die mögliche Höhe der Förderung angemessen.

Bei der Errichtung der Ladeinfrastruktur in einem zusammenhängenden Gebiet erfolgt die halbjährliche Berichterstattung über das Bundestool „OBELISöffentlich“. Es handelt sich hierbei um eine aus anderen Förderungen bekannte und mit Blick auf den Aufwand vertretbare Berichtspflicht.

Bei der Einrichtung von E-Zonen ist zu beachten, dass es sich um ein neues Instrument handelt, das bei der Konzeption und Beteiligung der Betroffenen besonderer Sorgfalt bedarf. Für das Land ist ein jährlicher Fortschrittsbericht sowie ein Zwischen- und Abschlussbericht einzureichen. Die Berichtspflichten können sich auf die vorgegebenen Kennzahlen und Inhalte fokussieren, sodass der Aufwand in Grenzen gehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Winfried Hermann'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal flourish extending to the right.

Winfried Hermann MdL